

LAW & ORDER

In dieser Rubrik werden interessante Themen, die den Skischulbetrieb berühren, aus rechtlicher Sicht beleuchtet.



Dr. Silvia Moser, M.A.
Rechtsanwältin

GPK Pegger Kofler & Partner
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24,
t. 0043 512 571811, f. 0043 512 584925
office@lawfirm.at, www.lawfirm.at

Unfälle von Kindern beim Liftfahren

Beim Liftfahren mit Kindern ereignen sich immer wieder Unfälle mit oft schweren Verletzungen. In der Praxis stellt sich dann die Frage, wer für die Folgen aus einem Liftunfall haftet.

Verschuldenshaftung

Beim Kauf eines Skipasses schließt der Liftbenutzer mit dem Seilunternehmen einen Beförderungsvertrag ab. Der Beförderungsvertrag enthält neben der Beförderungspflicht auch die vertragliche Nebenpflicht, das körperliche Wohl des Liftbenutzers nicht zu verletzen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Beförderungsanlage und die Zu- und Abgangsbereiche in einem sicheren und gefahrlosen Zustand befinden.

Von Seilbahnunternehmen werden in Betriebsvorschriften auch Verhaltensregeln für das Betriebspersonal und in Beförderungsbedingungen Verhaltensregeln für Liftbenutzer festgelegt.

Wenn Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verletzt werden, haftet das Seilbahnunternehmen dem Liftbenutzer für sein Verschulden und das seiner Mitarbeiter (Haftung aus Vertrag).

Auch eine Haftung eines Schädigers nach deliktischen Grundsätzen ist nach den Umständen des Einzelfalles bei einem Liftunfall zu überprüfen (Haftung aus Delikt).

von der sich das Seilbahnunternehmen nur eingeschränkt befreien kann, wenn der Entlastungsbeweis gelingt, dass der Unfall auf ein sogenanntes „unabwendbares Ereignis“ zurückzuführen ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch einem Versagen der Verrichtungen der Beförderungsanlage beruhte. Für diese Haftungsbefreiung muss die äußerste nach den Umständen des Falles mögliche und zumutbare Sorgfalt eingehalten werden.

Unabwendbarkeit eines Ereignisses scheidet allerdings auch aus, wenn der Unfall auf eine „außergewöhnliche Betriebsgefahr“ zurückzuführen ist. Das ist bei einer besonderen Gefahrensituation anzunehmen, die nicht bereits regelmäßig und notwendig mit dem Betrieb der jeweiligen Beförderungsanlage verbunden ist, sondern durch das Hinzutreten besonderer Umstände vergrößert wurde (z.B. ein gestürzter Schlepliftbenutzer rutscht die Trasse hinunter).

Für Schleplifte regelt das EKHG eine Ausnahme von der Gefährdungshaftung: Für Schäden aus dem mangelhaften Zustand der Schleppspur (z.B. Vereisung, Unebenheiten, Querneigung) gilt die Verschuldenshaftung, welche an das Vorliegen eines Verschuldens anknüpft.

Gefährdungshaftung

Auf Unfälle, die sich beim Betrieb von bestimmten Beförderungsanlagen wie etwa Seilbahnen, Sessel- und Schlepliften ereignen, gelangen darüber hinaus die strengen Haftungsbestimmungen des Eisenbahn- und raftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) zur Anwendung.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen haftet das Seilbahnunternehmen auch ohne Verschulden.

Es handelt sich um eine Gefährdungshaftung,

Beförderung von Kindern

Bei der Beförderung von Kindern ist immer die geringere Einsichtsfähigkeit und das damit verbundene erhöhte Risiko eines Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Beim Liftfahren können Kinder oft in eine Drucksituation geraten. Bei der Beförderung von Kindern gilt daher eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Für die Beförderung von Kindern enthalten die jeweiligen Beförderungsbedingungen von Seilbahnunternehmen je nach Beförderungs-

anlage und Körpergröße unterschiedliche Regelungen.

Der Personenkreis, der für die Beaufsichtigung eines Kindes bei der Beförderung verantwortlich ist, kann nach den Umständen des Einzelfalles unterschiedlich sein (z.B. gesetzlicher Vertreter, aufsichtspflichtige Person, Begleitperson).

Bei der Beförderung von Kindern kann sich auch die Frage der Haftung einer Person stellen, welche bereit ist, für die Dauer der Liftfahrt, einen Sitz neben einem Kind einzunehmen. In diesem Zusammenhang wird jedoch grundsätzlich die Ansicht vertreten, dass ein solcher zufälliger Begleiter nur die Bereitschaft zur Hilfe im Notfall – nicht jedoch eine weitergehende umfassende Aufsichtspflicht – übernimmt.

Schneesportlehrer hat z.B. auf die Überschaubarkeit der Gruppe zu achten, ein dem Können der Gruppe angepasstes Übungsgelände zu wählen, eine Überforderung der Teilnehmer durch Rücksichtnahme auf körperliche Verfassung, angepasste Fahrspur und Fahrgeschwindigkeit zu vermeiden, die Tauglichkeit der Ausrüstung zu prüfen sowie die Teilnehmer über die Sicherheit betreffenden Umstände aufzuklären. Dazu zählt auch die Sicherheit beim Liftfahren, insbesondere mit Kindern.

Die bisherige Rechtsprechung beschränkt sich in der Regel auf die Pflichten der Seilbahnunternehmen. In Österreich sind noch keine höchstgerichtlichen Fälle veröffentlicht, bei denen es um die Beurteilung des Verhaltens von Schneesportlehrern im Zusammenhang mit Unfällen von Kindern beim Liftfahren ging.

Mitverschulden

Trifft einen Liftbenutzer an einem Unfall selbst ein (Mit-)Verschulden, kann es zu einer Verschuldensteilung oder zum Haftungsausschluss kommen. Eine Haftungsteilung richtet sich nach der Schwere des Mitverschuldens des Geschädigten.

Die Annahme eines (Mit-)Verschuldens ist bei Kindern nur ausnahmsweise möglich. Diese Frage ist im Einzelfall insbesondere unter Bedachtnahme auf das beim Kind zum Unfallszeitpunkt vorhandene Maß an Einsicht zu prüfen.

Aus den oben dargelegten Grundsätzen lassen sich aber insbesondere folgende **Handlungsempfehlungen** für Schneesportlehrer ableiten:

- Beim Liftfahren ist bei der Auswahl der Lifte darauf Bedacht zu nehmen, dass die Teilnehmer nicht mit zu schwierigen Liften überfordert werden (z.B. sehr steile Schlepplifte).
- Die Gruppe sollte nur so groß sein, dass sie der Schneesportlehrer überblicken und angemessen beaufsichtigen kann.
- Vor Benutzung eines Liftes ist den Teilnehmern die richtige Verhaltensweise bei Benutzung eines Liftes gut zu erklären und sie insbesondere auch darüber zu belehren, wo, wann und wie der Lift zu verlassen ist.
- Auf die Eigeninitiative der Seilbahnmitarbeiter sollte sich ein Schneesportlehrer nicht verlassen: Beim Liftpersonal kann etwa um Reduktion der Fahrgeschwindigkeit oder Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen gebeten werden.

Liftfahren im Schneesportunterricht

Bei der Erteilung von Schneesportunterricht ist allgemein dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Teilnehmer nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus haben sich in der Rechtsprechung eine Reihe von Sorgfaltspflichten von Schneesportlehrern herausgebildet: Ein